

**Bekanntmachung zu den am 14. September 2025 stattfindenden Kommunalwahlen
- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen -**

1. Auf die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG), der Kommunalwahlordnung (KWahlO) sowie der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) weise ich hin und fordere zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Listenwahlvorschlägen auf:
 - zur Wahl des Rates der Bundesstadt Bonn,
 - zur Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters der Bundesstadt Bonn,
 - zur Wahl der Bezirksvertretungen in den Stadtbezirken Bonn, Bad Godesberg, Beuel und Hardtberg (Listenwahlvorschläge).

Wahlvorschläge für die oben genannten Wahlen sind gemäß § 15 Absatz 1 des KWahlG **spätestens bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18 Uhr (gesetzliche Ausschlussfrist), das ist der 7. Juli 2025**, bei der Bundesstadt Bonn, Bürgerdienste, Wahlamt, Stadthaus, Etage 4 B, Berliner Platz 2, 53111 Bonn einzureichen. Sie sind möglichst frühzeitig zu übergeben, damit noch die Möglichkeit besteht, etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig zu beheben.

Die erforderlichen Formblätter für die Einreichung der Wahlvorschläge werden auf Anforderung vom Wahlamt kostenfrei abgegeben.

Als Bewerbende einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerbenden in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger*innen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerbenden und die Vertretenden für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerbenden auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Bewerbenden als Ersatzbewerbende. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jede*r stimmberechtigte Teilnehmer*in der Versammlung ist vorschlagsberechtigt.

Als Vertreter*in für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts, der zur Wahl der Vertreter*innen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbenden mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter*innen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der oder die Leiter*in der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer*innen gegenüber dem Wahlleitenden an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerbenden in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerbenden und die Bestimmung der Ersatzbewerbenden in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Der oder die Wahlleiter*in ist für die Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie oder er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags (§ 17 KWahlG).

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß bei der Bundeswahlleiterin eingereicht haben (siehe § 15 Absatz 2 KWahlG).

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 KWahlG der Bundeswahlleiterin die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Innenministerium öffentlich bekannt geben.

Eine Wählergruppe, die nach § 2 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes (WählerGrTranspG) einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigung beifügt, die ihr der Präsident des Landtages nach § 4 Absatz 2 des WählerGrTranspG über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgelaufenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des WählerGrTranspG zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach Absatz 2 ausreichend. Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Absatz 1 WählerGrTranspG versäumt, kann sie die Einreichung der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten bis zur Zulassung des Wahlvorschlags nachholen.

2. Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke

Der Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2025 der Bundesstadt Bonn hat am 1. Oktober 2024 die Einteilung des Stadtgebiets Bonn beschlossen. Entsprechend den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung wird das Stadtgebiet Bonn in 33 Wahlbezirke eingeteilt.

Die Abgrenzung der Wahlbezirke ist aus dem beim Wahlamt, Stadthaus, Etage 4 B, Berliner Platz 2, 53111 Bonn aushängenden Plan zu ersehen.

3. Wahlvorschläge für die Wahl im Wahlbezirk

Wahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und von Einzelbewerbenden eingereicht werden. Sie gelten nur für die Wahl in einem bestimmten der 33 Wahlbezirke in der Bundesstadt Bonn.

Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten: Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbenden können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden; Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der bewerbenden Person; bei Beamt*innen sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach § 13 Absatz 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichnender seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten. Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk müssen, wenn die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten ist oder wenn es sich um Wahlvorschläge von Einzel- und Selbstbewerbenden handelt, von mindestens 10 Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den die Kandidatin oder der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbenden, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerbende benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Es sind amtliche Formblätter zu verwenden. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnenden bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die oder der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

4. Wahlvorschläge für die Wahl der Reserveliste

Wahlvorschläge für die Wahl aus der Reserveliste können nur von Parteien oder Wählergruppen, nicht aber von Einzelbewerbenden eingereicht werden und gelten für das gesamte Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten: Name der einreichenden Partei oder Wählergruppe; Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der bewerbenden Person in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamt*innen sowie Arbeitnehmer*innen nach KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben. Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass eine bewerbende Person, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerbender für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerbenden sein soll (§ 16 Absatz 2 KWahlG). Ist dieses der Fall, so muss die Reserveliste ferner enthalten: den Familien- und Vornamen der zu ersetzenden bewerbenden Person; den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der die zu ersetzenden bewerbenden Person aufgestellt ist.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

5. Wahlvorschläge für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters der Bundesstadt Bonn

Wahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbenden eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag für das Amt der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten: Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden; Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der bewerbenden Person.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichnende des Wahlvorschlages im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten oder handelt es sich um Wahlvorschläge von Einzel- und Selbstbewerbenden, so müssen sie von mindestens 330 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Dies gilt nicht, wenn die bisherige Oberbürgermeisterin als bewerbende Person vorgeschlagen wird. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnenden bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die / der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Es sind jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitung aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Unterstützungsunterschriften auf amtlichen Formblättern sind beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträger die Voraussetzungen des KWahlG erfüllt.

Bewerbende können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

6. Listenwahlvorschläge für die Wahl der Bezirksvertretungen in den Stadtbezirken Bonn, Bad Godesberg, Beuel, Hardtberg

Die Bundesstadt Bonn ist in die Stadtbezirke Bonn, Bad Godesberg, Beuel und Hardtberg eingeteilt. Für jeden dieser Stadtbezirke ist eine Bezirksvertretung zu wählen.

Listenwahlvorschläge können von Parteien und Wählergruppen, nicht aber von Einzelbewerbern eingereicht werden und gelten für den jeweiligen Stadtbezirk.

Die Listenwahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Gebiet der Bundesstadt Bonn zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Bezirksvertretung oder einer anderen Bezirksvertretung der kreisfreien Stadt Bonn, im Rat der Bundesstadt Bonn, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so müssen die Listenwahlvorschläge ferner in den Stadtbezirken Bonn, Bad Godesberg und Beuel jeweils von 50 und im Stadtbezirk Hardtberg von 25 Wahlberechtigten des Stadtbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung, mit dem Nachweis der Wahlberechtigung des Unterzeichnenden bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

Eine bewerbende Person darf, unbeschadet der Bewerbung für die Wahl des Rates, nur in einem Listenwahlvorschlag benannt werden. Als bewerbende Person für einen Listenwahlvorschlag kann nur benannt werden, wer in einer Mitglieder-, Vertreter- oder Wahlberechtigtenversammlung im Gebiet der Bundesstadt Bonn oder des betreffenden Stadtbezirks hierzu gewählt worden ist.

Der Listenwahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

7. Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen sind die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Ich weise besonders darauf hin, dass erstmals antretende Parteien und Wählergruppen nachzuweisen müssen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben.

8. Mit der verwaltungsmäßigen Vorbereitung der Kommunalwahl beauftragt sind die

Bürgerdienste, Wahlamt,
Stadthaus, Etage 4 B, Berliner Platz 2, 53111 Bonn
Telefon 0228 - 77 22 55

Das Amt steht allen Wahlberechtigten, Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern mit Auskünften über die wahlrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung.

Wolfgang Fuchs
Stadtdirektor und Wahlleiter